Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 02/2022

Inhaltsverzeichnis

1. **Ökosoziale Steuerreform 2022 im Nationalrat beschlossen - "Heizkesseltausch" und thermische Sanierung von Gebäuden gefördert**
2. **Öffi-Ticket steuerlich begünstigt - Arbeitgeber übernimmt die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel**
3. **Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2022**
4. **News-Splitter - wichtige Änderungen im Sozialversicherungs-, Arbeits- und Lohnsteuerrecht**
5. **NoVA-Übergangsregelung verlängert**

Ökosoziale Steuerreform 2022 im Nationalrat beschlossen - "Heizkesseltausch" und thermische Sanierung von Gebäuden gefördert

Die **ökosoziale Steuerreform 2022** wurde am 20. Jänner 2022 im **Nationalrat beschlossen**. Die Gesetzwerdung erfolgte dabei - verglichen zur Regierungsvorlage - ohne bedeutsame Änderungen. Neben den vielfältigen Änderungen u.A. im Bereich des **Ertragsteuerrechts** (inklusive Neuregelung der Besteuerung von **Kryptowährungen**) in Teil I des Steuerreformgesetzes umfasst die ökosoziale Steuerreform die Einführung des **regionalen Klimabonus** (Klimabonusgesetz als Teil II des Steuerreformgesetzes) wie auch z.B. die **Reduktion des SV-Beitragssatzes in der Krankenversicherung** für selbständig Erwerbstätige mit niedrigen/mittleren Einkommen (Teil III des Steuerreformgesetzes).

Im Rahmen der Steuerreform soll auch der **Umstieg von fossilen Brennstoffen** auf klimafreundliche Systeme gefördert werden. Konkret auf die Umsetzung der **Wärmestrategie** bezogen bedeutet dies auch, dass auf Ebene von **Privatpersonen** der **Austausch** eines auf **fossilen Brennstoffen** basierenden **Heizungssystems** gegen ein klimafreundliches System (so genannter "**Heizkesseltausch"**), wie z.B. Fernwärme, **gefördert** wird. Darüber hinaus wird auch die **thermische Sanierung von Gebäuden** mittels steuerlicher Geltendmachung in Form von Pauschalbeträgen als Sonderausgaben **begünstigt**.

Grundsätzlich für einen **Zeitraum von fünf Jahren** können für die **thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden** 800 € pro Jahr als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Ein

Heizkesseltausch wird mit **400 € pro Jahr** (wiederum als Sonderausgaben) gefördert. Die Herleitung dieser Beträge ist etwas komplexer - so sind die Ausgaben für den Heizkesseltausch bzw. für die Gebäudesanierung um die vom Bund ausbezahlte **Förderung** (Förderung des Bundes nach dem Umweltförderungsgesetz) zu **kürzen** und müssen dann immer noch **mehr als 4.000 €** für die thermische Sanierung von Gebäuden bzw. **mehr als 2.000 €** für den Heizkesseltausch ausmachen. Eigentlich kann pro Kalenderjahr **nur ein Pauschbetrag als Sonderausgabe** abgesetzt werden, wobei vorrangig die 800 € für die Gebäudesanierung steuerlich geltend gemacht werden. Wenn allerdings innerhalb der fünf Kalenderjahre **weitere** solche **begünstigten Ausgaben getätigt** werden, kann der **Pauschbetrag** auf insgesamt **10 Kalenderjahre verlängert** berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann der Pauschbetrag zwar nicht ab dem Jahr der Auszahlung der Förderung steuerlich geltend gemacht werden, jedoch **ab dem 6. Jahr** in Form von 800 € für die thermische Gebäudesanierung bzw. i.H.v. 400 € für den Heizkesseltausch.

Zeitlich und administrativ betrachtet muss für die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen **nach dem 30. Juni 2022** eine **Förderung des Bundes** ausbezahlt worden sein, wobei das **Förderansuchen nach** dem **31. März 2022 eingebracht** werden muss. Die pauschalen Sonderausgaben werden **automatisch** im **Rahmen der Veranlagung berücksichtigt**, da die Förderstelle die entsprechenden Informationen an die Finanzverwaltung übermittelt.

Sonderausgaben sind bestimmte private Ausgaben, die natürliche Personen unter den im österreichischen Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Voraussetzungen steuerlich berücksichtigen können. Dazu zählen beispielsweise bestimmte Kirchenbeiträge, Spenden an begünstigte Einrichtungen sowie Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung; viele Abzugsmöglichkeiten sind betragsmäßig begrenzt oder werden automatisch an das Finanzamt übermittelt. Die steuerliche Wirkung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung.

Öffi-Ticket steuerlich begünstigt - Arbeitgeber übernimmt die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel

"Klimaticket" sowie "**Jobticket**" haben in letzter Zeit vermehrt für Schlagzeilen gesorgt. Zusammengefasst unter "**Öffi-Ticket**" kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen dem Arbeitnehmer solche Tickets **seit 1. Juli 2021 steuerfrei** zur Verfügung stellen bzw. die entsprechenden **Kosten steuerfrei ersetzen**. Das Klimaticket (Österreich) ermöglicht es beispielsweise, ein Jahr lang alle Linienverkehre (d.h. öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet zu nutzen und soll auch dazu beitragen, dass Österreich das Pariser Klimaziel erreicht. Dabei kann zwischen regional, überregional und österreichweit unterschieden werden - touristische Angebote sind jedoch ausgeschlossen.

Das **BMF** hat **Antworten zu wichtigen Fragen** rund um dieses Thema (FAQ) zusammengefasst. Ausgangspunkt ist, dass **jede Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** als **Öffi-Ticket** zu behandeln ist, sofern sie **am Wohn- oder Arbeitsort (des Arbeitnehmers) gültig** ist. Das Kriterium der Gültigkeit des Tickets am Wohn- oder Arbeitsort ist wesentlich und zieht sich durch viele mögliche Fragen. So ist es den FAQ folgend auch denkbar, dass der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten des Öffi-Tickets übernimmt - typischerweise für die **Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** - und die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für das gesamte Bundesland gilt. Voraussetzung für diese **Teilübernahme der Kosten** ist, dass die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

In der Praxis wird es häufig vorkommen, dass der **Arbeitnehmer bereits** eine **Jahreskarte hat** und sich die Frage stellt, **ab wann** ein **begünstigtes Öffi-Ticket** durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass die Begünstigung **erst ab der Verlängerung der Jahreskarte** gilt. Das ist selbst dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Kosten mit 1. Juli 2021 übernommen hat, aber die Karte erst zu einem späteren Zeitpunkt verlängert wird. Erst **ab dem Zeitpunkt der Verlängerung** sind die **Zahlungen** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer **steuerfrei**. Dies führt auch dazu, dass nicht zwingend jede Karte mit 1. Juli 2021 neu gekauft werden musste. Die Anforderungen an die steuerliche Begünstigung gelten gleichwohl für die Verlängerung des Gültigkeitszeitraums von Tickets, wie z.B. von Jahreskarten, nach dem 30. Juni 2021.

Die **FAQ** führen darüber hinaus aus, dass die Übernahme der gesamten oder teilweisen Kosten durch den Arbeitgeber für den Kauf einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte **auch dann begünstigt** ist, wenn die K**arte nur am Wohnort**, aber nicht am Arbeitsort des Arbeitnehmers **gültig** ist. Aus administrativer Sicht betrachtet ist es möglich, dass der **Zuschuss** bzw. Beitrag des Arbeitgebers zum Öffi-Ticket **auch monatlich** mit der Gehaltauszahlung an den Arbeitnehmer **bezahlt** wird. Eine Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer die **Rechnung über den Kauf des Tickets** dem Arbeitgeber vorlegt (der Arbeitgeber muss eine Kopie der Karte oder der Rechnung des Verkehrsunternehmens zum Lohnkonto geben).

Schließlich ist auch der Zusammenhang zwischen dem **begünstigten Öffi-Ticket** und der Geltendmachung des **Pendlerpauschales** zu beachten. Die FAQ bringen klar zum Ausdruck, dass nur für jene Wegstrecke ein **Pendlerpauschale** beantragt werden kann, welche **nicht** von dem Geltungsbereich der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte umfasst ist. Ähnlich gelagert ist die Sachlage mit **Dienstreisen**. So kann das begünstigte Öffi-Ticket zwar auch für Dienstreisen verwendet werden - es dürfen jedoch vom Arbeitgeber **keine zusätzlichen Fahrtkostenersätze** für die von dem Öffi-Ticket umfassten Strecken geleistet werden.

Die Pendlerpauschale ist im österreichischen Einkommensteuerrecht ein pauschaler Werbungskostenabzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmäßig zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pendeln. Ihre Höhe richtet sich insbesondere nach der Entfernung sowie der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; unterschieden wird zwischen kleinem und großem Pendlerpauschale. Die Anspruchsvoraussetzungen und die konkrete Höhe werden grundsätzlich mit dem Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt.

Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2022

Bis spätestens **Ende Februar 2022** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2021 getätigt** wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als **Aufsichtsrat**, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** - analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über www.elda.at (nicht aber FinanzOnline) vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte **ins Ausland getätigte Zahlungen** im Jahr **2021** sind ebenso elektronisch zu melden (gem. **§ 109b EStG**). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte **Vermittlungsleistungen** sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland. Sinn

und Zweck dieser Regelung ist die **steuerliche Erfassung von Zahlungen**, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren **Grenzen** und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. besteht **keine Mitteilungspflicht** für Zahlungen von **unter 100.000 €** an einen ausländischen Leistungserbringer) ist hervorzuheben, dass bei **vorsätzlich** unterlassener Meldung (gem. § 109b EStG) eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegt, die bis zu einer **Geldstrafe** i.H.v. **20.000 €** führen kann. Im Falle der Meldungsverpflichtung nach § 109a EStG **und** § 109b EStG ist **nur eine** einzige Meldung gem. § 109b EStG zu übermitteln.

Der Stiftungsvorstand ist das gesetzlich vorgesehene Leitungs- und Vertretungsorgan einer Privatstiftung nach dem österreichischen Privatstiftungsgesetz (PSG). Er verwaltet das gewidmete Vermögen, setzt den Stiftungszweck um und vertritt die Privatstiftung nach außen; dabei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters einzuhalten und die Interessen der Begünstigten im Rahmen der Stiftungserklärung zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden grundsätzlich vom Stifter oder – nach Maßgabe der Stiftungserklärung – vom Aufsichtsrat oder Gericht bestellt.

Der Lohnzettel ist eine schriftliche oder elektronische Abrechnung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgelts informiert. Er weist insbesondere Bruttobezüge, gesetzliche Abzüge wie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Abzüge sowie den Auszahlungsbetrag aus. In Österreich dient der Lohnzettel zugleich als Grundlage für die korrekte Personalverrechnung und die Übermittlung lohnsteuerlicher Daten an das Finanzamt.

Eine Finanzordnungswidrigkeit ist nach dem österreichischen Finanzstrafgesetz (FinStrG) eine Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten, die nicht den Tatbestand eines Finanzvergehens mit höherem Unrechtsgehalt erfüllt. Dazu zählen beispielsweise bestimmte Verletzungen von Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten sowie verspätete Entrichtungen von Abgaben. Die Ahndung erfolgt grundsätzlich durch die Finanzstrafbehörden und kann insbesondere eine Geldstrafe umfassen.

News-Splitter - wichtige Änderungen im Sozialversicherungs-, Arbeits- und Lohnsteuerrecht

Zahlungserleichterungen im Zusammenhang mit COVID-19

Im Bereich der **ASVG-Beiträge** ist es während der Corona-Pandemie immer wieder zu **Zahlungserleichterungen** gekommen. Davon sind jedoch jene Beiträge **ausgenommen**, die dem Arbeitgeber vom Bund bzw. vom AMS wegen Kurzarbeit, Freistellung von Risikopatienten oder bei Absonderung nach dem Epidemiegesetz erstattet werden und vom Dienstgeber bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die ÖGK abzuführen sind. **Wichtige Voraussetzung** ist überdies, dass glaubhaft gemacht werden kann, dass die **ASVG-Beiträge** coronabedingt **aus Liquiditätsgründen** nicht entrichtet werden können. Die Erleichterung liegt darin, dass für schon länger vergangene Zeiträume, deren Beiträge auch **bereits gestundet** worden waren, **Ratenzahlungen** auf die noch immer **offenen Beiträge bis längstens 30. September 2022** gewährt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können sogar **Ratenzahlungen** bis **längstens 31. März 2024 gewährt** werden, wenn im Zeitraum zwischen Juli 2021 und September 2022 bereits 40 % der ursprünglichen Beitragsschulden beglichen wurden.

Frühstarterbonus statt Hacklerregelung

Die **Hacklerregelung** (Personen mit mindestens 540 Beitragsmonaten - dies entspricht 45 Jahren - wurde ein abschlagsfreier (Früh-)Pensionseintritt eingeräumt) ist **2021 ausgelaufen**. **Seit 2022** gilt der so genannte **Frühstarterbonus**. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa mindestens 300 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit, davon mindestens 12 **vor Vollendung des 20. Lebensjahres**, wird für jeden bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erworbenen Erwerbstätigkeitsmonat ein **Zuschlag zur Alters- bzw. Invaliditätspension** von 1 € gewährt (insgesamt maximal 60 €).

Unfälle im Homeoffice fallen unter die Unfallversicherung

Im Lichte der jüngsten Rechtsprechung fallen auch **Unfälle**, die sich an überwiegend privat genutzten Orten ereignen, in den **Schutzbereich der Unfallversicherung**, wenn die zum Unfall führende Handlung auf die **berufliche Tätigkeit zurückzuführen** ist. Dies ist gerade in Pandemiezeiten und dem damit einhergehenden häufigen Arbeiten im **Homeoffice** zu begrüßen.

Phase 5 der COVID-19-Kurzarbeit

Die **Phase 5 der Kurzarbeit** sieht bekanntermaßen auch ein **Modell ohne Abschlag** vor, welches besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen unterstützen soll. Mit dem **Lockdown** im **November und Dezember 2021** zusammenhängend gab es ein paar bedeutsame **Adaptierungen** dieser Art des Kurzarbeitsmodells. Wichtig ist, dass dieses Modell bis maximal Ende März 2022 in Anspruch genommen werden kann. Neben dem **Entfall der Steuerberaterbestätigung** für betroffene Unternehmen besteht eine administrative Erleichterung auch darin, dass **keine verpflichtende AMS-Beratung** in Anspruch genommen werden muss (diese gilt für Unternehmen, welche Phase 4 der Kurzarbeit nicht beansprucht haben, bei Beantragung der Kurzarbeit bis Ende Jänner 2022). Überdies sind diese Unternehmen von der **Ausbildungsverpflichtung für Lehrlinge** für den Zeitraum der Lockdown-Monate (November und Dezember 2021) befreit.

Phase 6 der Sonderbetreuungszeit

Eltern können unter grundsätzlich gleichen Voraussetzungen wie bisher, weitere **3 Wochen** im Zeitraum **zwischen 1.1.2022 und 31.3.2022** als **Sonderbetreuungszeit** in Anspruch nehmen. Theoretisch denkbar ist sogar, dass in Abhängigkeit von der COVID-19-Gesamsituation das **Enddatum** für Phase 6 der Sonderbetreuungszeit bis 8. Juli 2022 **hinausgeschoben** wird.

NoVA-Übergangsregelung verlängert

Wenngleich die Neuregelung der **Normverbrauchsabgabe** (NoVA) bereits mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist - es ist hier im Zeichen der Ökologisierung zu **Erhöhungen** gekommen - wurde die **NoVA-Übergangsregelung bis Mai 2022 verlängert**. Die Übergangsregelung führt zu einer **Ausnahme** von der neuen, erhöhten NoVA und ist erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen ein **Kaufvertrag** über ein Kfz **vor** dem **1. Juni 2021** abgeschlossen wurde, die **Lieferung** aber erst **nach dem 1. Juli 2021**, jedoch **vor** dem **1. November 2021** erfolgt ist. Auf solche Lieferungen war demnach noch die **früher geltende (günstigere) Rechtslage** anzuwenden.

Die nunmehrige **Fristerstreckung** ist auf **COVID-19-bedingte Lieferschwierigkeiten** und Engpässe in der Halbleiterproduktion zurückzuführen und führt de facto zu erheblichen Verzögerungen in den Lieferketten der **Automobilindustrie**. Die Wartezeiten für die Auslieferung von Kfz können sich derzeit um viele Monate verlängern, weshalb Rechtssicherheit geschaffen und ein möglichst reibungsloser Übergang zur neuen Rechtslage ermöglicht werden soll.

Ende 2021 wurde daher diese **Übergangsfrist** von 1. November 2021 **auf 1. Mai 2022 erstreckt**. Durch die Ausweitung der Lieferfrist auf 1. Mai 2022 sollen langwierige Diskussionen und auch eine spürbar **höhere finanzielle Belastung** durch die Neuregelung der NoVA **vermieden** werden.

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Abgabe in Österreich, die insbesondere bei der erstmaligen Zulassung bestimmter Kraftfahrzeuge im Inland anfällt. Ihre Höhe richtet sich vor allem nach dem CO_2-Ausstoß und weiteren fahrzeugbezogenen Merkmalen; dadurch werden emissionsärmere Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Abgabenschuldner sind je nach Vorgang insbesondere Käufer, Fahrzeughändler oder Importeure. Die NoVA ist von der laufenden motorbezogenen Versicherungssteuer und der Umsatzsteuer zu unterscheiden.

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Abgabe in Österreich, die insbesondere bei der erstmaligen Zulassung bestimmter Kraftfahrzeuge im Inland anfällt. Ihre Höhe richtet sich vor allem nach dem CO_2-Ausstoß und weiteren fahrzeugbezogenen Merkmalen; dadurch werden emissionsärmere Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Abgabenschuldner sind je nach Vorgang insbesondere Käufer, Fahrzeughändler oder Importeure. Die NoVA ist von der laufenden motorbezogenen Versicherungssteuer und der Umsatzsteuer zu unterscheiden.

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Abgabe in Österreich, die insbesondere bei der erstmaligen Zulassung bestimmter Kraftfahrzeuge im Inland anfällt. Ihre Höhe richtet sich vor allem nach dem CO_2-Ausstoß und weiteren fahrzeugbezogenen Merkmalen; dadurch werden emissionsärmere Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Abgabenschuldner sind je nach Vorgang insbesondere Käufer, Fahrzeughändler oder Importeure. Die NoVA ist von der laufenden motorbezogenen Versicherungssteuer und der Umsatzsteuer zu unterscheiden.

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Abgabe in Österreich, die insbesondere bei der erstmaligen Zulassung bestimmter Kraftfahrzeuge im Inland anfällt. Ihre Höhe richtet sich vor allem nach dem CO_2-Ausstoß und weiteren fahrzeugbezogenen Merkmalen; dadurch werden emissionsärmere Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Abgabenschuldner sind je nach Vorgang insbesondere Käufer, Fahrzeughändler oder Importeure. Die NoVA ist von der laufenden motorbezogenen Versicherungssteuer und der Umsatzsteuer zu unterscheiden.

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Abgabe in Österreich, die insbesondere bei der erstmaligen Zulassung bestimmter Kraftfahrzeuge im Inland anfällt. Ihre Höhe richtet sich vor allem nach dem CO_2-Ausstoß und weiteren fahrzeugbezogenen Merkmalen; dadurch werden emissionsärmere Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Abgabenschuldner sind je nach Vorgang insbesondere Käufer, Fahrzeughändler oder Importeure. Die NoVA ist von der laufenden motorbezogenen Versicherungssteuer und der Umsatzsteuer zu unterscheiden.

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalige Abgabe in Österreich, die insbesondere bei der erstmaligen Zulassung bestimmter Kraftfahrzeuge im Inland anfällt. Ihre Höhe richtet sich vor allem nach dem CO_2-Ausstoß und weiteren fahrzeugbezogenen Merkmalen; dadurch werden emissionsärmere Fahrzeuge steuerlich begünstigt. Abgabenschuldner sind je nach Vorgang insbesondere Käufer, Fahrzeughändler oder Importeure. Die NoVA ist von der laufenden motorbezogenen Versicherungssteuer und der Umsatzsteuer zu unterscheiden.